

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN (AVB)

der Firma

Wohnfaktor 2

Ing. Doris Moser

Sternstraße 13, 4673 Gaspoltshofen

ATU71569545

(abrufbar unter www.wohnfaktor2.at)

1 Anwendungsbereich

1.1 Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) in der jeweils gültigen Fassung gelten für alle Warenlieferungen und Leistungen von Wohnfaktor 2.

1.2 Die AVB von Wohnfaktor 2 sind ferner auf alle künftigen (sohin über Erstlieferung oder Erstleistung hinausgehende) Geschäfte anzuwenden, selbst wenn der Kunde nicht (mehr) ausdrücklich auf die Geltung der AVB hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende und/oder von diesen AVB abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen

des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt. Dies gilt auch für den Fall, dass ein Kunde eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, es sei denn, Wohnfaktor stimmt der Einbeziehung der fremden Allgemeinen Geschäftsbedingungen schriftlich zu. In diesem Fall und/oder wenn abweichend besondere Bedingungen für einzelne Verträge schriftlich vereinbart wurden, gelten diese AVB ergänzend und sind auslegend heranzuziehen.

1.4 Die Auftragsbestätigung und/oder die Ausführung der Bestellung und/oder die Erbringung der Leistung durch Wohnfaktor 2 bedeutet keine Zustimmung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden.

1.5 Ist der Kunde Vermittler, verpflichtet er sich, diese AVB den Endabnehmern zu überbinden und Wohnfaktor 2 für sämtliche Schäden, die Wohnfaktor 2 durch eine unterbliebene Überbindung entstanden sind, Schad- und klaglos zu halten.

2 Umfang des Betreuungsauftrages / Vermittlung

2.1 Der Umfang des konkreten Betreuungsauftrages (Beratung, Planung und Umsetzung) wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Wohnfaktor 2 wird gegenüber Dritten nur vermittelnd für den Kunden tätig. Das Vertragsverhältnis entsteht direkt zwischen dem Kunden und Dritten.

2.3 Der Kunde hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen behördlichen Anzeigen und/oder Bewilligungen rechtzeitig getätigt und/oder eingeholt werden.

2.4 Wohnfaktor 2 ist berechtigt, die ihr obliegenden vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise durch Dritte (Erfüllungsgehilfen) erbringen zu lassen.

3 Vertragsabschluss

3.1 Die Angebote von Wohnfaktor 2 sind stets freibleibend.

3.2 Angaben in Katalogen, Prospekten und anderen Werbematerialien sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

3.3 Bei Angeboten von Kunden an Wohnfaktor 2 kommt ein Vertragsabschluss entweder durch eine schriftliche Bestell- und/oder Auftragsbestätigung durch Wohnfaktor 2 oder durch Ausführung der Bestellung und/oder Erbringung der Leistung durch Wohnfaktor 2 zustande.

3.4 Maßgeblich für den vertraglichen Lieferungs- und Leistungsumfang ist ausschließlich der Inhalt der Liefer- und/oder Auftragsbestätigung. In Ermangelung einer Liefer- und/oder Auftragsbestätigung, insbesondere bei unmittelbarer Ausführung der Bestellung und/oder Erbringung der Leistung, ist der Inhalt des Lieferscheines und/oder der Rechnung maßgeblich.

3.5 Der Kunde ist für die Richtigkeit der von ihm angegebenen Maße selbst verantwortlich, ebenso für die technisch einwandfreie Lösung beigebrachter Pläne und Zeichnungen und trägt die widrigen Folgen der unrichtigen Angaben selbst.

3.6 Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Kunden zu prüfen. Allfällige Abweichungen zu der vom Kunden getätigten Bestellung sind unverzüglich schriftlich zu rügen, widrigenfalls der Vertrag mit dem von Wohnfaktor 2 bestätigten Inhalt zustande kommt.

4 Kostenvoranschlag

4.1 Kostenvoranschläge sind – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – entgeltlich.

Für die Höhe des Entgelts gilt das zwischen Wohnfaktor 2 und dem Kunden vereinbarte Entgelt. Mangels einer gesonderten Vereinbarung über die Höhe des Entgelts gelten 10% der Nettoangebotssumme als vereinbart.

4.2 Erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Erstellung des Kostenvoranschlages ein inhaltsgleicher Vertragsabschluss zwischen Wohnfaktor 2 und dem Kunden, wird das für die Erstellung des Kostenvoranschlages anfallende Entgelt von der Gesamtauftragssumme in Abzug gebracht.

4.3 Wohnfaktor 2 leistet keine Gewähr für die Richtigkeit der Kostenvoranschläge.

4.4 Wird nach Auftragserteilung der zugrundeliegende Kostenvoranschlag um mehr als 15% überschritten, setzt Wohnfaktor 2 den Kunden davon in Kenntnis. Kostenüberschreitungen bis 15% können ohne weitere Verständigung des Kunden verrechnet werden.

5 Zahlungs- und Lieferbedingungen

5.1 Die zwischen Wohnfaktor 2 und dem Kunden vereinbarten Preise verstehen sich – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – in Euro und exklusive Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und/oder Verpackungskosten, Fracht- und/oder Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Kunde. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, wird der Kunde vor Vertragsabschluss über die anfallenden Kosten bzw. die Methoden der Preisbildung informiert. Zur Berechnung gelangen die am Tag der Bestellung und/oder Auftragserteilung gültigen Preise.

5.2 Alle Preise sind freibleibend und gelten vorbehaltlich einer Änderung der Gestehungskosten. Darunter sind insbesondere die Erhöhungen der Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Energie, Transport, Fremdarbeiten, Finanzierungen etc.) zu verstehen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist Wohnfaktor 2 – sofern Änderungen der für die Preisbildung erheblichen Parameter eine Minderung der Gestehungskosten ergeben – zu einer entsprechenden Preisminderung verpflichtet.

5.3 Wohnfaktor 2 ist - sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – berechtigt, dem Kunden Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge angemessen in Rechnung zu stellen.

5.4 Wohnfaktor 2 ist erst dann zur Lieferung und/oder Leistungsausführung verpflichtet, wenn der Kunde allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, alle technischen und kaufmännischen Lieferbelange geklärt wurden und Wohnfaktor 2 alle für die Ausführung der Bestellung und/oder Erbringung der Leistung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. Insbesondere verpflichtet sich der Kunde jede zur Ausführung der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung erforderliche Mitwirkung sicherzustellen (Punkt 6.1).

5.5 Die Lieferfristen und -termine werden von Wohnfaktor 2 nach Möglichkeit eingehalten. Wohnfaktor 2 behält sich – sofern nicht eine längere Lieferfrist schriftlich vereinbart wurde – eine Lieferfrist von 30 Tagen vor. Vereinbarte Lieferfristen sind stets Circa-Angaben und können von Wohnfaktor 2 ohne Nachteile (z.B. die Zahlung von Verzugszinsen) für Wohnfaktor 2 bis zu 8 Wochen überschritten werden. Lieferschwierigkeiten seitens Lieferanten von Wohnfaktor 2 finden in den genannten Fristen keine Berücksichtigung.

5.6 Wenn eine Lieferung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei Zulieferern und/oder beim Produzenten nicht möglich ist, ist Wohnfaktor 2 berechtigt, ohne jede

Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.

5.7 Mangels gegenteiliger, ausdrücklicher und schriftlicher Vereinbarung sind Teillieferungen zulässig.

5.8 Bei Leistungen, die mehrere Teilschritte (z.B. Planung und Ausführung) umfassen, ist Wohnfaktor 2 berechtigt, nach Fertigstellung jedes einzelnen Teilschrittes Rechnung zu legen. Wohnfaktor 2 ist erst dann zur Leistungsausführung weiterer Teilschritte verpflichtet, wenn der Kunde bereits in Rechnung gestellte Teilschritte bezahlt hat.

5.9 Rechnungen sind sofort nach Erhalt, rein netto, fällig bzw. zahlbar. Überweisungen gelten erst mit Eingang auf dem Konto von Wohnfaktor 2 als Zahlung.

5.10 Mangels gegenteiliger schriftlicher Vereinbarung gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- 70 % der Auftragssumme bei Vertragsabschluss
- 20 % der Auftragssumme bei Beginn der Leistung
- Rest bei Rechnungslegung nach Fertigstellung

5.11 Wohnfaktor 2 ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme, gilt die Verbindlichkeit erst dann als erfüllt, wenn diese Papiere gedeckt und eingelöst worden sind.

5.12 Tritt nach Vertragsabschluss eine wesentliche Verschlechterung der

Vermögensverhältnisse des

Kunden ein, ist Wohnfaktor 2 berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig

zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

5.13 Mitarbeiter von Wohnfaktor 2 sind – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – nicht zur Entgegennahme von Zahlungen befugt.

5.14 Zessionsverbote des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt.

5.15 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen jedweder Art ist ausgeschlossen. Davon abweichend gilt

für Verbrauchergeschäfte, dass im Fall der Zahlungsunfähigkeit von Wohnfaktor 2 sowie für Gegenforderungen, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von Wohnfaktor 2 stehen,

gerichtlich festgestellt oder von Wohnfaktor anerkannt sind, eine Aufrechnung zulässig ist.

6 Verzug

6.1 Wird die Ware zum vereinbarten Liefertermin nicht abgenommen, und/oder die zur Erbringung

der Leistung erforderliche Mitwirkung unterlassen (Punkt 5.5), ist Wohnfaktor 2 berechtigt, die Ware für die Dauer von maximal 6 Wochen auf Rechnung und Gefahr des Kunden entweder selbst

oder bei einem Spediteur einzulagern.

6.2 Ebenso ist Wohnfaktor 2 berechtigt, entweder auf Vertragserfüllung zu bestehen oder unter Setzung

einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten.

6.3 Im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ist Wohnfaktor 2 berechtigt, entweder unter Setzung einer

Nachfrist von 5 Werktagen (Montag - Freitag) vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen. Wohnfaktor 2 behält sich das Recht zur Geltendmachung aller aus

dem Verzug resultierender Schäden vor. Wohnfaktor 2 ist insbesondere berechtigt, nach ihrer Wahl

den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in Höhe von 10% per annum des Rechnungsbetrages zu verrechnen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, ist Wohnfaktor 2 berechtigt, nach ihrer Wahl den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder

Verzugszinsen in Höhe von 4% per annum des Rechnungsbetrages zu verrechnen.

6.4 Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Zahlungsverzuges, die entstehenden Mahn- und Inkassospesen - soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind - zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmensgeschäften jedenfalls einen Pauschalbetrag von EUR 40,00 als Entschädigung für Betriebskosten nach § 458 UGB. Die Geltendmachung weiterer Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

6.5 Wohnfaktor 2 ist berechtigt, eingehende Zahlungen des Kunden zunächst auf Mahn- und Inkassokosten sowie Kosten einer rechtsanwaltlichen oder gerichtlichen Eintreibung, sodann auf

die aufgelaufenen Verzugszinsen und zuletzt auf das aushaftende Kapital anzurechnen.

6.6 Bei Verzug des Kunden mit einer Teilzahlung ist Wohnfaktor 2 berechtigt, offene, aber noch nicht

fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, werden offene,

aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge fällig, wenn Wohnfaktor 2 ihre Leistung erbracht hat, die

rückständige Leistung des Kunden zumindest 6 Wochen fällig ist und Wohnfaktor 2 den Kunden unter

Hinweis auf den Terminverlust und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen, erfolglos gemahnt hat.

7 Eigentumsvorbehalt

7.1 Wohnfaktor 2 behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

7.2 Der Kunde trägt das Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Zur Sicherung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware ist der Kunde verpflichtet, die gelieferte Ware ausreichend gegen sämtliche, im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb vorhersehbaren Risiken zu versichern.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes

weiter zu veräußern. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises an Wohnfaktor 2, tritt der Kunde Wohnfaktor 2 alle ihm aus der Weiterveräußerung zukommenden Forderungen und Sicherungsrechte zahlungshalber ab. Der Kunde ist verpflichtet, diese Abtretungen in seinen Büchern zu vermerken.

7.4 Veräußert der Vorbehaltskäufer gegen Barzahlung, übereignet er Wohnfaktor 2 den Weiterverkaufserlös durch antizipiertes Besitzkonstitut.

7.5 Für den Fall der Be- und Verarbeitung oder Verbindung von Vorbehaltsware mit fremden Sachen,

erstreckt sich das Eigentum von Wohnfaktor 2 entsprechend dem Verhältnis der Wertanteile auch auf

die neue Sache.

7.6 Wird/werden die von Wohnfaktor 2 gelieferte Ware und/oder die daraus durch Be- und Verarbeitung

hergestellten Sachen wesentlicher Bestandteil der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer an der von Wohnfaktor 2 gelieferten Ware wird, so tritt der Kunde sämtliche Ansprüche gegen den Dritten in der Höhe des Wertes der von Wohnfaktor 2 gelieferten Ware an Wohnfaktor 2 ab.

7.7 Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen von unter Eigentumsvorbehalt gelieferter Ware zu Gunsten Dritter, sind ohne die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Wohnfaktor 2 unzulässig. Pfändungen durch Dritte sind Wohnfaktor 2 unverzüglich anzuzeigen.

7.8 Im Fall der Zurücknahme der Vorbehaltsware erfolgt eine angemessene Preisreduktion, in der

Höhe von mindestens 30% des Rechnungswertes.

7.9 Der Kunde verpflichtet sich, Cataleya vor der Anmeldung eines Insolvenzverfahrens zu verständigen, damit Cataleya unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und im Eigentum von Cataleya stehende Ware zurücknehmen kann.

8 Gefahrtragung und Gefahrenübergang

8.1 Mit der Ablieferung der Waren und/oder des Werkes beim Kunden bzw. der Abholung der Waren

und/oder des Werkes durch den Kunden, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges auf den Kunden über.

8.2 Ist das Werk im Machtbereich des Kunden, insbesondere an einer dem Kunden gehörigen unbeweglichen Sache auszuführen, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges bereits mit Beginn der Ausführungen des Werkes durch Wohnfaktor 2 auf den Kunden über.

8.3 Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges geht auch dann auf den Kunden über, wenn sich dieser in Annahmeverzug befindet (Punkt 5.1)

9 Mängelrüge

9.1 Mängel sind unverzüglich nach Empfang der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung, spätestens innerhalb von einer Woche, offensichtliche Mängel jedoch unmittelbar beim Empfang

der Lieferung und/oder Erbringung der Leistung, versteckte Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie des Rechts zur Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln, schriftlich zu rügen.

9.2 Die Mängelrüge ist ausreichend zu begründen und mit entsprechenden Bescheinigungen zu belegen.

9.3 Die Mängelrüge berechtigt nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung des Rechnungsbetrages.

10 Gewährleistung

10.1 Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende, technische Abweichungen und/oder Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (insbesondere in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und/oder Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

10.2 Bei Neuwaren leistet Wohnfaktor 2 – mit Ausnahme von Punkt 9.1 - Gewähr für jeden Mangel, der

bei Gefahrenübergang vorliegt und innerhalb von 12 Monaten hervorkommt (Gewährleistungsfrist).

10.3 Das Recht des Kunden aus der Gewährleistung sowie die Ansprüche aus einer Preisminderung

oder Vertragsauflösung verjähren drei Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäß Punkt 10.2 (Verjährungsfrist).

10.4 Für Verschleißteile, deren gewöhnlich vorausgesetzte Lebensdauer unter der Gewährleistungsfrist von 12 Monaten liegt, wird das Recht auf Gewährleistung eingeschränkt:

Bei Akkus leistet Wohnfaktor 2 Gewähr für jeden Mangel, der bei der Übergabe vorliegt und innerhalb

von 6 Monaten hervorkommt; bei LCD-Displays leistet Wohnfaktor 2 Gewähr für jeden Mangel, der

bei der Übergabe vorliegt und innerhalb von 12 Monaten hervorkommt.

10.5 Die Aktualisierungspflicht für Waren mit digitalen Elementen sowie bei digitalen Leistungen nach

§ 7 VGG wird – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – ausgeschlossen.

10.6 Wohnfaktor 2 ist berechtigt, zwischen Verbesserung, Austausch oder Preisminderung zu wählen, sofern nur ein geringfügiger Mangel vorliegt. Mehrere Verbesserungsversuche sind zuzulassen.

10.7 Im Falle der Auflösung des Vertrages bemisst sich eine etwaige Rückzahlung auf Basis des Kaufpreises, abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts und einer entstandenen Wertminderung.

10.8 Die Gewährleistungsfrist wird durch Mängelbeseitigungsversuche nicht verlängert und/oder unterbrochen.

10.9 Mängelbeseitigungsversuche erfolgen stets ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

10.10 Wohnfaktor 2 ist nicht verpflichtet, Mängelbeseitigungsversuche vorzunehmen, solange der Kunde offene Forderungen noch nicht beglichen hat.

10.11 Das Recht auf Gewährleistung erlischt sofort, wenn der Kunde oder ein von Wohnfaktor 2 nicht ermächtigter Dritter, Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat.

10.12 Den Beweis, dass der Mangel schon bei Gefahrenübergang vorhanden war, hat stets der Kunde zu führen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

10.13 Zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ist die Ware unter Angabe von Rechnungsnummer, Rechnungsdatum sowie des Mangels bei Wohnfaktor 2 abzugeben oder an Wohnfaktor 2 zu senden. Der Kunde trägt die Kosten für den Versand an Wohnfaktor 2 sowie das Risiko

eines etwaigen Verlustes. Wird die von Wohnfaktor 2 gelieferte Ware und/oder die daraus durch Be-

und Verarbeitung hergestellte Sache wesentlicher Bestandteil der Liegenschaft eines Dritten oder

ist der Versand der Ware aus Gründen der Beschaffenheit der Ware (insbesondere aufgrund von Größe und/oder Gewicht) für den Kunden unzumutbar, verpflichtet sich der Kunde jede zur Mängelbeseitigung erforderliche Mitwirkung - insbesondere den Zugang zur mangelhaften Sache - sicherzustellen.

10.14 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelangen die Punkte 10.2 bis 10.13 nicht zur Anwendung. In diesem Fall gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

11 Schadenersatz und Haftung

11.1 Wohnfaktor 2 haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,

Bedienung und/oder Installation, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung

und/oder Lagerung entstanden sind.

11.2 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet Wohnfaktor 2 nur für Schäden, die Wohnfaktor 2 grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat, gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden wie insbesondere Aus- und Einbaukosten oder entgangenen Gewinn handelt. Dies gilt jedoch nicht für Personenschäden.

11.3 Schadenersatzansprüche verjähren 6 Monate ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls aber in 10 Jahren ab Leistungserbringung.

11.4 Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Wohnfaktor 2 zurückzuführen ist.

11.5 Handelt es sich um ein Verbrauchergeschäft, gelangen die Punkte 10.2 bis 10.4 nicht zur Anwendung. In diesem Fall haftet Wohnfaktor 2 nicht für Schäden, die sie leicht fahrlässig verursacht

hat. Dies gilt nicht für Personenschäden und/oder Schäden an zur Bearbeitung übernommener Sachen, es sei denn, Letzteres wurde im Einzelnen ausgehandelt.

11.6 Wohnfaktor 2 haftet nicht für die Erbringung der von ihr vermittelten Leistungen und/oder für Schäden,

die dem Kunden und/oder Dritten bei der Erbringung der von ihr vermittelten Leistungen

entstanden sind (vgl. Punkt 2.2).

12 Höhere Gewalt

12.1 Im Falle eines von außen einwirkenden, elementaren Ereignisses, das auch durch die äußerst

zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern war und so außergewöhnlich ist, dass es nicht als typische

Betriebsgefahr anzusehen ist (höhere Gewalt), wie insbesondere Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Epidemien, Pandemien, Seuchen, behördliche Maßnahmen wie z.B. Quarantäneanordnungen etc., wird die Leistungspflicht der Vertragsparteien für die Dauer des Ereignisses suspendiert.

12.2 Punkt 12.1 gilt insbesondere auch für Betriebs- und Verkehrsstörungen, nicht ordnungsgemäße

Leistungserbringung von Unterlieferanten, Transportunterbrechungen und/oder Produktionseinstellungen, soweit diese Ereignisse auf höhere Gewalt zurückzuführen sind.

12.3 Punkt 12.1 kommt auch dann zur Anwendung, wenn sich Wohnfaktor 2 zum Zeitpunkt des Ereignisses in Verzug befinden sollte.

12.4 Gegenseitige Schadenersatzansprüche werden ausgeschlossen. Wohnfaktor 2 benachrichtigt den

Kunden – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – über Leistungshindernisse auf Grund von höherer Gewalt.

12.5 Gegenteilige Klauseln des Kunden werden ausdrücklich nicht anerkannt.

13 Produkthaftung

13.1 Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für Sachschäden durch Produkte, die er überwiegend in seinem Unternehmen verwendet hat (§ 2 PHG).

13.2 Der Kunde verpflichtet sich – für den Fall, dass er Produkte an einen anderen Unternehmer weiterveräußert – die Bestimmung nach Punkt 13.1 auf seinen Kunden zu überbinden und Wohnfaktor 2 für sämtliche Schäden, die Wohnfaktor 2 durch eine unterbliebene Überbindung entstanden

sind, schad- und klaglos zu halten.

13.3 Regressforderungen im Sinne des § 12 Produkthaftungsgesetzes sind ausgeschlossen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von Wohnfaktor 2 verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.

14 Geistiges Eigentum und Datenschutz

14.1 An den Kunden übermittelte Daten und Dokumente wie insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Pläne und Muster sind Werke iSd UrhG und stehen als solche im geistigen Eigentum von Wohnfaktor 2. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Wohnfaktor 2 dürfen diese weder vervielfältigt, bearbeitet, Privaten und/oder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und/oder verbreitet werden.

14.2 Die übermittelten Daten und Dokumente unterliegen strikter Geheimhaltung und dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Wohnfaktor 2 zugänglich gemacht werden.

14.3 Nach der vertragsmäßigen Erbringung der Leistung sind die von Wohnfaktor 2 übermittelten Daten

und Dokumente vom Kunden bzw. dessen Gehilfen (§ 1313a ABGB) unverzüglich, nachweislich und vollständig zu löschen oder auf andere Art und Weise zu vernichten bzw. auf Wunsch von Wohnfaktor 2 an diese zu retournieren.

14.4 Eine Nachahmung (zB Nachbau) der Produkte von Wohnfaktor 2 ist untersagt und stellt eine

Ausbeutung fremder Leistungsergebnisse gemäß §§ 1 ff UWG und/oder fremder Geschäftsgeheimnisse gemäß §§ 26a. bis 26j. UWG dar und begründet Unterlassungs-, Beseitigungs-, und Schadenersatzansprüche von Wohnfaktor 2. Der Missbrauch anvertrauter

Vorlagen und Vorschriften technischer Art ist überdies gemäß § 12 UWG strafbar.

14.5 Jede Verletzung der Urheber- und Nutzungsrechte von Wohnfaktor 2 zieht Unterlassungs-, Abwehr- und Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

15 Erfüllungsort

15.1 Bei Warenlieferungen ist Erfüllungsort – sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde

– stets der Sitz von Wohnfaktor 2.

15.2 Bei der Erbringung von Leistungen und/oder Werkverträgen gilt als Erfüllungsort jener Ort, an

dem die Leistung und/oder das Werk - nach Vereinbarung der Vertragsparteien – erbracht und/oder hergestellt werden soll. Subsidiär gilt als Erfüllungsort der Sitz von Wohnfaktor 2.

16 Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu Verträgen, denen diese AVB zugrunde liegen und/oder zu diesen AVB sind unzulässig. Änderungen und/oder Ergänzungen der Verträge, die diesen AVB zugrunde liegen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

17 Korrespondenz und elektronischer Geschäftsverkehr

17.1 Jegliche Korrespondenz zwischen dem Kunden und Wohnfaktor 2 ist unter Angabe der Bestell- bzw. Auftragsnummer zu führen.

17.2 Rechtsgestaltende Erklärungen zwischen dem Kunden und Wohnfaktor 2, wie insbesondere

Bestellungen, Aufträge, Bestell- und/oder Auftragsbestätigungen, Nebenabreden etc. entsprechen dem Schriftformerfordernis, wenn sie per E-Mail übermittelt werden.

17.3 Wohnfaktor 2 ist berechtigt, den digitalen Schriftverkehr mit dem Kunden in nicht verschlüsselter

Form und/oder ungesichert via FAX abzuwickeln, es sei denn, Gegenteiliges wird vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, sich über den Erhalt einer elektronischen Erklärung und/oder Erklärung via

FAX bei Wohnfaktor 2 in geeigneter und angemessener Form zu vergewissern.

18 Gerichtsstand und Rechtswahl

18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AVB

und/oder den Vertragsverhältnissen zwischen Wohnfaktor 2 und ihren Kunden, die diesen AVB zugrunde liegen, ist das sachlich zuständige Gericht am Sitz von Wohnfaktor 2.

18.2 Die zwischen dem Kunden und Wohnfaktor 2 abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Verweisungsnormen (IPRG, ROM I-VO) und des UN-Kaufrechtes.

19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AVB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Eine rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtswirksame und gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt.